

Ordnung - Leitfaden für die Jugendausbildung und den Instrumentalunterricht

1.) Aufgabe

Die Aufgabe der Jugendausbildung ist, das Interesse der Jugend an der Musik zu wecken und sie an die Musik heranzuführen. Ziel des Musikvereins Mittelbiberach e.V. ist es, den einzelnen Schüler individuell zu fördern. Durch diese Vorbereitung ist eine aktive Mitwirkung im Jugendblasorchester und danach im Blasorchesters des Musikvereins Mittelbiberach e.V. (im folgenden Musikverein genannt) gewährleistet.

2.) Aufbau

- a. Musikalische Grundausbildung (siehe gesonderten Leitfaden)
- b. Blockflötenunterricht (siehe gesonderten Leitfaden)
- c. Instrumentalunterricht
- d. Jugendblasorchester - Gemeinschaftsjugendkapelle
- e. Blasorchester - Stammorchester

3.) Teilnehmer

Für eine instrumentale Ausbildung sollte das 9. Lebensjahr vollendet sein.

4.) Anmeldung

Die Anmeldung bedarf der Schriftform und ist an den Musikverein Mittelbiberach e.V. zu richten. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme wird erst durch die Bestätigung des Musikvereins wirksam. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

5.) Unterricht

- Ort, Zeit und Dauer des Unterrichts wird vom jeweiligen Musiklehrer mit den einzelnen Schülern abgestimmt. Eine Unterrichtsdauer von 30 Minuten sollte dabei nicht unterschritten werden.
- Die Bezahlung der Ausbildungseinheiten erfolgt nach der gültigen Gebührenordnung. Änderungen der Gebührenordnung treten ohne neue Vereinbarung zwischen dem Musikverein und dem Schüler bzw. Erziehungsberechtigten in Kraft.
- Die Teilnehmer sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Bei Verhinderung ist der Ausbilder rechtzeitig zu informieren.
- Vom Schüler versäumte Unterrichtsstunden gehen grundsätzlich zu seinen Lasten des Schülers. Anspruch auf Nachholung des Unterrichts oder Ausbezahlung der Ausbildungskosten von Seiten des Schülers besteht nicht.
- Sind im Unterricht normale Fortschritte in Folge mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen, kann der Musikverein das Ausbildungsverhältnis einseitig beenden.

6.) Gliederung

Die zeitliche Abfolge der Jugend- und Instrumentalausbildung beim Musikverein

- Zu Beginn der Ausbildung wird vom Musiklehrer die für den einzelnen Schüler geeignetste Ausbildungsform gewählt. Es kann sich dabei um Einzel- sowie auch Gruppenunterricht handeln.
- Nach ca. 2 – 3 Jahren erwartet der Musikverein vom dem jeweiligen Schüler das Absolvieren des vom Blasmusikverbandes angebotenen D1-Kurs. Ziel dieses Kurses ist die Überprüfungen der bisher vermittelten Kenntnisse, sowie eine Erweiterung der Theorie.
- Nach erfolgreichem Abschluss des D1-Kurs, wird der Schüler in das Jugendblasorchester des Musikvereins aufgenommen.
- Nach ca. 4 – 5 Jahren erwartet der Musikverein vom Schüler die Teilnahme am D2-Kurs.

- Nach erfolgreichem Abschluss des D2-Kurs, erfolgt eine Aufnahme ins aktive Blasorchester (Stammorchester). Während der Übergangsphase, spielt der Schüler gleichzeitig im Jugendblasorchester, damit eine Anpassung an das Niveau des Blasorchester gegeben ist.
- Der Musikverein erwartet (setzt voraus), dass die Instrumentenausbildung nach ca. 5 Jahren abgeschlossen ist und der Schüler im Blasorchester (Stammorchester) spielt.

Hierbei handelt es sich um unverbindliche Richtlinien, der Eintritt in die Orchester wird vom Musiklehrer bzw. Jugenddirigent von Fall zu Fall einzeln entschieden.

7.) Beendigung

Der Musikverein finanziert die Ausbildung bis zum Abschluss des D3-Kurs, bzw. bis max. 3 Monate nach Aufnahme in das Blasorchester (Stammorchester), in gesonderten Fällen die eine weitere Ausbildung notwendig machen, endet die Übernahme der Ausbildungskosten nach spätestens ein Jahr nach Aufnahme ins das Blasorchester (Stammorchester). Weiterführende Ausbildungskosten übernimmt der Musikverein nicht.

8.) Mitgliedschaft eines Elternteils

Ein Elternteil muss passives – förderndes – Mitglied beim Musikverein Mittelbiberach sein. Derzeitiger Jahresbeitrag: 15,00 €. Eine mögliche Beitragsänderung bedarf der einfachen Mehrheit bei der jährlich stattfindenden Generalversammlung.

9.) Abmeldung - Kündigung

Eine Abmeldung – Kündigung - seitens der gesetzlichen Vertreter ist zum jeweiligen Monatsende möglich. Die Kündigung muss in schriftlicher Form beim Kassier des Musikvereins, beim Jugendleiter oder beim Ausbilder erfolgen. Bei Abmeldung des Schülers von der Instrumentalausbildung erfolgt nicht automatisch die Kündigung von der passiven Mitgliedschaft eines Elternteils im Musikverein Mittelbiberach.

10.) Instrument

Der Musikverein versucht zu Beginn, für jeden Auszubildenden ein Schülerinstrument zur Verfügung zu stellen. Die Leihgebühren werden in der Überlassungsvereinbarung geregelt. Die Grundlage dafür bildet die jeweilige aktuelle Gebührenordnung des Musikvereins.

Mit ersichtlichem Ausbildungserfolg ist es empfehlenswert, mit einem eigenen Musikinstrument die Ausbildung fortzusetzen. Die Höhe der Zuschüsse richtet sich nach den geltenden Zuschussrichtlinien.

Instrument und Zubehör sind vom Entleiher zu pflegen und zu reinigen. Über Einzelheiten zur Pflege wird der Schüler vom Ausbilder bzw. vom Instrumentenwart unterrichtet. Reparaturen oder Instandsetzungsmaßnahmen werden mit dem Ausbilder bzw. Instrumentenwart abgesprochen. (Siehe Überlassungsvereinbarung)

11.) Aufsicht

Die Auszubildenden werden nur für die Dauer des Unterrichts, (einschließlich Jugendgruppe / Jugendblasorchester) und den musikalischen Auftritten beaufsichtigt.

12.) Haftung

Bei Unfällen im Rahmen von Musikvereinsaktivitäten oder Unterrichtsstunden ist der Schüler über die Unfallversicherung des Blasmusik-Kreisverbandes Biberach versichert.

Der Musikverein behält es sich vor, die Kosten für die Versicherungsbeiträge im Rahmen der Ausbildung auf die Schüler umzulegen.

Eine weitergehende Haftung des Musikvereins für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei der Teilnahme an Veranstaltungen des Musikvereins Mittelbiberach oder bei den Unterrichtseinheiten eintreten, besteht nicht.

Der Musikverein empfiehlt eine private Haftpflichtversicherung für den einzelnen Schüler abzuschließen.

13.) Besondere Regelungen

Vom Leitfaden abweichende Sonderfälle werden fallbezogen vom Ausschuss des Musikvereins entschieden.

14.) Inkrafttreten

Der Leitfaden für die Jugendausbildung tritt am 1. September 2009 in Kraft.